

rühmen: Als haben die bey dieser Creiß-Versammlung anwesende Räthe, Botschafften und Gesandten, solches alles gleichergestalt reiflich erwogen, und auf angezogene Schreiben albereit behörige Antwort, welche diesen Abschiedt sub Lit. B. beygefüget, ertheilet, darbenebenst aber bey dieser entstandenen Unruhe sich zurück erinnert, was bey dem in ao. 1654. gehaltenen Creißtage nach Inhalt, der anno 1555. aufgerichteten, und in unterschiedenen, insonderheit aber im jüngst publicirten Reichs-Abschiede wiederholeten Executions-Ordnung veranlaßet worden, daß nemlich ein ieder Creiß-Stand sich mit seinem Antheil, so viel ihm respectu simpli dieselben, so gut er kan, in seinen Landen an untadelhafften geübten Böckern aufzubringen und mit tüchtigen Gewehr und Ausrüstung zu versehen, zu kommen, in guter Ordnung vergewiseter Bereitschaft dergestalt halten solle, damit auf alle begebende Nothfälle, welche der grundgütige Gott gnädig verhüthen wolle, er allerdings gefast seyn, und nach vorher gepflogenen Rath der Raths- und Zugeordneten auf Erfordern des Creißes-Obristen, die würckliche Hülffe, so viel seine quota austregt, zu bestimmter Zeit unfehlbar an Volck, Munition, und was zum Krieges-Zuge sonst gehörig, bey der in Reichs-Abschieden auf die Säumigen gesetzte Straffen ohne alle Ausflucht leisten könne.

Und disemnach per Majora dahin geschlossen, daß es noch zur Zeit bey solcher gemachten Veranlassung allerdings verbleiben, jedoch do über alle Zuversicht diesem löblichen Creiß eine unverschuldete Feindseligkeit zustoßen solte, würden Chur-Fürsten und Stände, auch nach proportion der Gefahr, auf einen zureichenden gnugsamen Widerstandt bedacht seyn, und dahero also dann ferner berathschlaget werden müssen, ob auf solchen unverhofften Fall das Duplum, Triplum, oder die ganze Kräfte des Creyses aufzufordern, und was sonst nach Anleithung der Executions-Ordnung und Friedensschluß, zu Abwendung solcher Gefahr, in Acht zu nehmen seyn möchte.

Wann nun die andern benachbarte Creise gleichmäßige Anstalt verfügen, so wird auf solche Maaße, bey zustehender Bedrängnis gnugsame defension und Hülffsleistung entgegen zu setzen seyn.

Von Inter-
position des
Crayßes bey
den kriegenden
Mächten.

§. 4. Und ob man zwar bey iesziger Zeit, do sich sonderlich facies rerum in etwas dem Berlaut nach verändert, das würckliche Aufgeboth ergehen und die Böcker zusammen führen zu laßen, aus erheblichen wichtigen motiven angestanden; so hat man doch dem gemeinen Wesen für trüglich und dienlich erachtet, daß durch die hohen Creiß-Aem-
ter mit den andern Creisen, wegen dieses gefehrlichen weit aussehenden
Wercks